

KONRAD BRANDSTÄTTER, Klagenfurt

Ist die Frühjahrsjagd/Balzjagd auf Auer- und Birkwild noch zeitgerecht?

Schlagworte/key words: Auerwild, Birkwild, Österreich, Jagdzeiten, EU-Recht

1. Einleitung

Die Bejagung des Auer- und Birkhuhns in Österreich erfolgte bisher traditionell in Form der Balzjagd im Frühjahr. Seitens der Europäischen Kommission wurde diese Art der Bejagung als nicht konform mit den Bestimmungen nach der Vogelschutzrichtlinie – RL79/409/EWG angesehen.

Nach mehrmaligem Schriftwechsel zwischen der Europäischen Kommission und der Republik Österreich wurde seitens der EK die Klage auf nicht vollständige bzw. nicht korrekte Umsetzung u. a. der Artikel 7 Abs. 1 sowie Artikel 9 Abs. 1 und 2 der Richtlinie beim Europäischen Gerichtshof eingebracht.

Am 12. Juli 2007 erging das Urteil des EuGH in der Rechtssache C–507/04, worin die in den österreichischen Bundesländern durchgeführte Bejagung / Frühjahrsbejagung der beiden Raufußhuhnarten als nicht der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten – Vogelschutzrichtlinie – entsprechend angesehen wurde.

Im Wesentlichen wurde in dem Urteil ausgeführt, dass die bisherige Bejagung der Raufußhühner im Frühjahr in der Brut- und Aufzuchtzeit erfolgt und somit dem Artikel 7 der Richtlinie widerspricht.

2. Rechtslage

2.1. Jagdrecht in Österreich

Die Regelung der Jagd bzw. die Erlassung jagdrechtlicher Bestimmungen obliegt den Ländern. Österreich besteht aus neun Bundesländern, wobei in jedem Bundesland die Jagd in einem eigenen Jagdgesetz geregelt wird. Grundsätzlich gilt in Österreich das Reviersystem. Die Mindestgröße eines Jagdgebietes beträgt 115 Hektar. Das Jagdrecht ist an das Grundeigentum gebunden und kann auch verpachtet werden.

2.2. Vogelschutzrichtlinie

Die Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten regelt den Schutz sämtlicher wild lebender Vogelarten in den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit Ausnahme Grönlands. Unter Zugrundelegens dieser Richtlinie sollen alle Mitgliedsländer die empfohlenen Maßnahmen treffen, um die Bestände aller betroffenen Vogelarten „auf einen Stand zu halten oder zu bringen, der insbesondere den ökologischen, wissenschaftlichen und kulturellen Erfordernissen entspricht, wobei den wirtschaftlichen und freizeitbedingten Erfordernissen Rechnung getragen wird“ (Art. 2).

Im Anhang I der Richtlinie werden alle Vögel genannt, die vom Aussterben bedroht sind.

Anhang II Teil 1 führt alle Arten auf, die im gesamten EU-Gebiet gejagt werden dürfen. Arten aus Anhang II Teil 2 dürfen nur in den angeführten Mitgliedsstaaten bejagt werden. Auer- und Birkhahn sind im Anhang II Teil 2 angeführt und dürfen in Österreich grundsätzlich bejagt werden.

2.3. Artikel 7 der Richtlinie

Die im Anhang II angeführten Arten dürfen aufgrund ihrer Populationsgröße, ihrer geographischen Verbreitung und ihrer Vermehrungsfähigkeit in der gesamten europäischen Gemeinschaft im Rahmen der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bejagt werden (Artikel 7 Abs. 1).

Die Mitgliedsstaaten vergewissern sich, dass bei der Jagdausübung die Grundsätze für eine vernünftige Nutzung und eine ökologisch ausgewogene Regulierung der Bestände der betreffenden Vogelarten eingehalten werden (Art. 7 Abs. 4 – erster Satz).

Es muss dafür gesorgt werden, dass die Arten, auf die die Jagdvorschriften Anwendung finden, nicht während der Nistzeit oder während der einzelnen Phasen der Brut- und Aufzuchtzeit bejagt werden (Art. 7 Abs. 4).

3. Bejagung des Auer- und Birkhahns in Österreich

Das Auer- und Birkwild ist in allen Landesjagdgesetzen als jagdbares Wild aufgezählt. Die Freigabe des Auer- und Birkhahns erfolgt in der Regel aufgrund bzw. im Rahmen eines Abschussplanes. Die Anzahl der freigegebenen Hähne ist stark eingeschränkt und der Abschuss darf ausschließlich innerhalb einer mehrwöchigen Schusszeit im Mai erfolgen. Die Freigabe erfolgt nur für jene Jagdgebiete, die einen entsprechenden Auer- und Birkwildbestand nachweisen können.

Die Bestandeszählungen erfolgen österreichweit nach einheitlichen Kriterien. Die österreichischen Bestände von Auer- und Birkhahn liegen überwiegend im inneralpinen Bereich: Beim Auerhahn auf einer Seehöhe über 1.000 m

und beim Birkhahn über 1.400 m. Aufgrund der inneralpinen Gegebenheiten, wie hohe Schneelage, Höhenlage, Hangneigung, Felseinschnitte und dgl. kann die Bestandszählung nur während der Balz an den Balzplätzen erfolgen.

Die Zählung wird von der örtlichen Jägerschaft überwacht und von den Jagdausübenden bzw. Jägern des jeweiligen Jagdgebietes durchgeführt. Die Teilnahme an den Zählungen erfolgt auf freiwilliger Basis, wodurch eine verstärkte Motivation bei den Jägern erreicht wird.

4. Balzjagd – Frühjahrsjagd

Die Balzjagd auf Auer- und Birkhahn hat in Österreich eine jahrzehntelange Tradition. Auerhahn und Birkhahn hatte in der österreichischen Jagd schon immer einen hohen gesellschaftlichen und kulturellen Stellenwert. Unter den Jägern hat der Auer- bzw. Birkhahn im Vergleich zu anderen Wildarten (z.B. Reh und Hirsch) einen weit höheren Stellenwert, was sich mit dem besonderen Erlebnis der Balz und dem vorangegangenen beschwerlichen Aufstieg durch alpines Gelände begründen lässt.

Bei einer Umfrage aus dem Jahr 1997 nahm das Auerhuhn den höchsten Stellenwert gefolgt von Reh- und Rotwild ein (ZEILER 1997).

Der besondere Wert der Trophäe liegt auch in der besonderen Symbolik, die sich aus der beschwerlichen Beschaffung der Trophäe im alpinen Gelände ergibt (HUBER, BERGIER 2006).

5. Resümee

Die Frage, ob die Balzjagd auf Auer- und Birkhahn noch zeitgemäß ist, ist grundsätzlich positiv zu beurteilen. Dies geht u. a. auch aus einem Gutachten des Forschungsinstitutes für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien vom 31. Januar 2008 hervor. In diesem Gutachten wird u. a. die Herbstjagd der Frühjahrsjagd gegenüber gestellt und die Störungsintensität sowie die Störungshäufigkeit durch die Jagd auf das Auer- und Birkhuhn untersucht.

Zusammenfassend kommt das voran zitierte Gutachten nach Gegenüberstellung der Risiken und Vorteile bei Herbstbejagung und Frühjahrs-

bejagung zum Schluss, dass die Bejagung von Auer- und Birkhuhn am Balzplatz im Frühjahr am selektivsten und im Hinblick auf den gegebenen Lebensraum im inneralpinen Bereich auch am schonendsten für die Raufußhühnerbestände ist.

Eine Herbstjagd wird aufgrund der natürlichen Gegebenheiten im österreichischen Alpenraum – klein fragmentierter Lebensraum mit wenigen vorhandenen Ausweichhabitaten, sowie klimatische Bedingungen – nicht empfohlen, weil sie nicht selektiv unter Schonung der „reproduktionsaktiven“, dominanten Männchen durchgeführt werden kann.

Störungen durch die Bejagung in dieser Zeit können gravierende negative physiologische Auswirkungen auf die Kondition der Tiere oder deren Anpassungsmechanismus an die Winterbedingungen haben. Aufgrund des Urteils des Europäischen Gerichtshofes vom 12. Juli 2007 ist die Balzzeit als ein Teil der Fortpflanzungszeit zu verstehen und wird zusammen mit der Nist-, Brut- und Aufzuchtzeit unter dem Begriff „Reproduktionszeit“ zusammengefasst. Dies bedeutet, dass die bisher in Österreich gepflogene Balzjagd/Frühjahrsbejagung aufgrund des Artikels 7 der Vogelrichtlinie nicht mehr zulässig ist. Eine Ausnahmeregelung, die eine Frühjahrsbejagung des Auer- und Birkhuhn ermöglichen, ist nur nach Artikel 9 der Vogelrichtlinie möglich.

Zur Folge des Artikel 9 dieser Richtlinie können die Mitgliedstaaten, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, u. a. von den Bestimmungen der Artikel 5, 6, 7 und 8 abweichen, um unter streng überwachten Bedingungen selektiv den Fang, die Haltung oder jede andere vernünftiger Nutzung bestimmter Vogelarten in geringen Mengen zu ermöglichen.

Der EuGH hat in mehreren Entscheidungen ausgeführt, dass die im Artikel 9 vorgesehene Möglichkeit der Abweichung drei Bedingungen erfüllen muss. Erstens muss der Mitgliedsstaat die Abweichung/Ausnahmeregelung auf den Fall beschränken, dass es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt. Zweitens muss die Abweichung mindestens auf einem der im Artikel 9 Abs. 1 a, b und c aufgeführten Gründe beruhen. Drittens muss die Abweichung dem im Artikel 9 Abs. 2 angeführten strengen Formkriterien entsprechen.

Zusammenfassung

Die Bejagung von Auer- und Birkhuhn am Balzplatz im Frühjahr ist am selektivsten und schonendsten für die Raufußhühnerbestände. Die österreichischen Bundesländer – ausgenommen Oberösterreich – haben das Auer- und Birkwild einer ganzjährigen Schonung unterworfen, wobei aufgrund des Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie nach genau festgelegten Kriterien selektiv die Jagd in geringen Mengen in Form der Frühjahrsbejagung/Balzjagd genehmigt werden soll. Durch diese Ausnahmeregelung soll der Jäger motiviert werden, auch weiterhin die Betreuung des Auer- und Birkwildes in verstärkter Form durchzuführen, wobei die Tradition im inneralpinen Bereich fortgesetzt und der Bestand des Auer- und Birkwildes auch in Zukunft gesichert werden kann.

Anschrift des Verfassers:

Mag. KONRAD BRANDSTÄTTER; Klagenfurt
E-Mail: astrid.brandstaetter@chello.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Beiträge zur Jagd- und Wildforschung](#)

Jahr/Year: 2008

Band/Volume: [33](#)

Autor(en)/Author(s): Brandstätter Konrad

Artikel/Article: [Ist die Frühjahrsjagd/Balzjagd auf Auer- und Birkwild noch zeitgerecht? 235-237](#)